

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM
STADT KREMS AN DER DONAU

TEILBEBAUUNGSPLAN
KG Krems - Abschnitt 1 - Bahnhofplatz
6. Änderung



PLAN-NR.:
KS-St-270/10-2008
KS-St-270/5/10-2014
KS-St-270/6/5-2024

STAND:
20.08.2008
05.09.2014
24.05.2024

4. Änderung
5. Änderung
6. Änderung - Auflage

Es wird darauf hingewiesen, dass der gegenständliche Teilbebauungsplan eine Rahmenbedingung darstellt und daher im Zuge eines Bewilligungsverfahrens zu prüfen ist, in wie weit die NO Bauordnung 2014 Einschränkungen der geplanten Baustrukturen vorschreibt.

LEGENDE

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

	Bauland Kerngebiet (§ 31 (1) NO-ROG 2014)
	Bauland Sondergebiet (§ 31 (2) NO-ROG 2014)
	Bauland - Kerngebiet für nachhaltige Bauung (§ 14 NO-ROG 2014)
	Öffentliche Verkehrsfläche (§ 18 NO-ROG 2014)
	Öffentliche Eisenbahn
	Grünland - Parkanlagen (§ 20 NO-ROG 2014)
	Zentrumzone (§ 26, Abs. 2 Änderung über Flächenwidmungspläne)
	Änderung des Flächenwidmungsplanes

Absolute Gebäudehöhen

Die Angaben sind als Meter über Adria Null zu verstehen.

PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßennachlinie
- Bauftuchtlinie mit Breite des Bauwerts in Meter
- Abgrenzung der Baulandfläche innerhalb derselben Widmungs- und Nutzungsart, wenn die Bebauungsweisen, Bebauungsdichten und Bebauungsdichten nicht übereinstimmen
- Niveau der Verkehrsflächen bezogen auf Adria-Null
- Pflicht zum Anbauen an eine Straßen- oder Bauftuchtlinie
- Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen
- Abstellanlagen für Fahrzeuge außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sowie Bauwerke für Abstell-sammelräume oder -stellen
- Wege und andere öffentliche Wege die weder Durchzugs- noch Aufschließungsstraßen sind
- Arkaden für Durchgänge oder von Durchfahrten
- Verbot von Ein- und Ausfahrten aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs

LEGENDE

FLÄCHENWIDMUNG

	Bauland Kerngebiet (§ 31 (1) NO-ROG 2014)
	Bauland - Kerngebiet - Handelseinrichtung (§ 14 NO-ROG 2014)
	Bauland Sondergebiet (§ 31 (2) NO-ROG 2014)
	Bauland - Kerngebiet für nachhaltige Bauung (§ 14 NO-ROG 2014)
	Öffentliche Verkehrsfläche (§ 18 NO-ROG 2014)
	Öffentliche Eisenbahn
	Grünland - Parkanlagen (§ 20 NO-ROG 2014)
	Zentrumzone (§ 26, Abs. 2 Änderung über Flächenwidmungspläne)
	Änderung des Flächenwidmungsplanes

Die im gegenständlichen Bereich festgelegte zulässige Gebäudehöhe über Adria Null, wie im Kreissegment festgelegt, darf mit keinem Bauteil wie z.B. Dachgeschoss, zurückgesetztem Geschoss überschritten werden, ausgenommen untergeordnete Bauteile wie z.B. Schornsteine, Lüftungsleitungen, Sonnenkollektoren etc.

Die oben angeführte Bestimmung gilt für alle Bereiche, in denen eine Absoluthöhe festgelegt wurde.

Zugrunde gelegt wurden das NO-ROG 2014 (L.GBl. Nr. 3/2015), die NO-Bauordnung 2014 (L.GBl. Nr. 8/2015) und die Verordnung über die Ausführung der Bebauungspläne (L.GBl. 8/2011 mG.).

ÖFFENTLICHE AUFLAGE: 26.06.2024 - 07.08.2024
Hierauf bezieht sich die Verordnung des Gemeinderates vom: 2024

KUNDNACHRICHTUNG: 2024

RECHTSKRAFT: 2024

PLANVERFASSER:
Magistrat der Stadt Krems a. d. Donau
Amt für Stadt- und Verkehrsplanung
Bertschingerstraße 13, 3500 Krems

Tel.: 02732/801 401
stadentwicklung@kreams.gv.at

DER BÜRGERMEISTER: AMT DER NO LANDESREGIERUNG: